

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-92

Bearbeiter  
Döltl

63 57 11  
Durchwahl 2993

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane geändert wird - Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Dem Hohen Landtag wurde unter einem eine Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Einrichtung eines Feldschutzes (NÖ Feldschutzgesetz) zugeleitet. Mit diesem Gesetz wurden hinsichtlich der Feldschutzorgane unter Rücksichtnahme auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gesonderte Bestimmungen über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung, und über den Umfang ihrer Befugnisse vorgesehen. Wenngleich die entsprechenden Vorschriften weitgehend den Gesetzen LGBl. 6125 und 2560 angeglichen wurden, so ist doch die unmittelbare Anwendung der beiden letzterwähnten Normen für Feldschutzorgane nicht möglich. Damit aber ergibt sich die Notwendigkeit, den Titel des Gesetzes LGBl. 6560 und die entsprechende Wortfolge im § 1 Abs. 1 durch die Herausnahme des Wortteilen "Flur-" an die nunmehr bestehende Rechtslage anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der NÖ Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung